



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Herrn Stadtrat  
Klaus Bartl

Datum 09.03.2022  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-036/2022  
Ihr Schreiben vom 16.02.2022  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-036/2022 - Gebrauchtwagenhandel**

Sehr geehrter Herr Bartl,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

**Ein Bürger wandte sich an uns mit der Mitteilung, seitens des Grünflächenamtes würde keine Genehmigung für die beabsichtigte Neuansiedlung eines Gebrauchtwagenhandels erteilt. Er sei beschieden worden, dass seitens der Stadt generell keine Neuansiedlungen von Unternehmen dieser Branche genehmigt werden sollten. Nun wurde uns mitgeteilt, dass hierfür das Baugenehmigungsamt zuständig ist.**

**1. Ist die Aussage des Bürgers richtig, dass das Baugenehmigungsamt keine derartigen Genehmigungen mehr erteilt?**

Dies kann nicht bestätigt werden. Die Behörde entscheidet in jedem Antragsverfahren im Einzelfall, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist oder nicht. Muss die Erteilung einer Baugenehmigung verwehrt werden, ist diese Ablehnung im Einzelfall zu begründen.

**2. Aus welchen sachlichen Gründen bzw. Erwägungen wird diese Auffassung durch das Baugenehmigungsamt vertreten?**

Hinfällig, siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Ist eine Prüfung erfolgt, ob die generelle Versagung von derartigen Neuansiedlungen von Unternehmen des Gebrauchtwagenhandels rechtlich unbedenklich ist?**

Eine Prüfung erfolgte nicht, da gemäß Sächsischer Bauordnung gilt, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich – rechtlichen Vorschriften entgegenstehen,

welche im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Wie bereits zu Frage 1 erläutert, erfolgt die Prüfung im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister